

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg

Präambel

Mit Übernahme der Kindergärten des Flecken Bardowick und der Gemeinden Mechtersen und Handorf zum 01.01.2024 bedarf es einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bardowick.

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tagesstätten Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick am 17.10.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick unterhält in den Gemeinden Bardowick, Handorf und Mechtersen Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Die Kindergärten dienen vorrangig der Betreuung, Erziehung und Bildung. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kindergärten dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Bardowick. Kinder die nicht in den oben genannten Gemeinden wohnen werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in den Kindergärten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit, die nicht älter als 6 Monate sein sollte, sowie der Nachweis eines vollständigen Masernimpfschutzes grundsätzlich erforderlich. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden.
In den Kindergärten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden, bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.
- (3) Anmeldungen sind bei der Samtgemeinde Bardowick spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben.
Die Textform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der oben genannten Gemeinden ist das Kind spätestens zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden, Kinder,
- a) bei denen eine inklusive oder integrative Betreuung durch die vorhandene Raum- und Personalstruktur nicht zu leisten ist,
 - b) die unsauber oder äußerlich verwehrlos sind,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
- a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb der Kindergärten erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kindergärten können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kindergärten für bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.

Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr nach § 4 durchgehend zu entrichten.

(2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt: **siehe Anlage 1**

(3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn eine Mindestanzahl (siehe Anlage 1) dauerhaft für das Kindergartenjahr angemeldet ist. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. In Ausnahmefällen kann hiervon eine abweichende Regelung getroffen werden.

(4) Bei der Ganztags- und Vormittagsplusbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

(5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4 Kindergartengebühren

(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in den Kindergärten gemäß § 22 NKiTaG ab dem ersten Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.

(2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind.

- Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis € 1.299,59 €).

Kernbetreuungszeiten:

a) Vormittagsbetreuung im **Kindergarten**.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,5 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens 315,00 €

b) Vormittagsplusbetreuung im **Kindergarten**.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,0 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens 380,00 €

c) Vormittagsplusbetreuung im **Kindergarten**.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **10,0 %** des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens **420,00 €**

d) Ganztagsbetreuung im **Kindergarten**.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **11,00 %** des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens **510,00 €**.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abzurunden.

(3) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des
Früh- und Spätdienstes
je angefangene halbe Stunde 25,00 € monatlich
- b) Mittagessenpauschale 65,00 € monatlich

bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf

- 13,00 € bei 1 Wochentag
26,00 € bei 2 Wochentagen
39,00 € bei 3 Wochentagen
52,00 € bei 4 Wochentagen

§ 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 3 Absatz 3 gilt bis zum 31.07.2024 für Mechtersen und Handorf die Bestandsregelung. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

§ 5 Zahlungen

(1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.

(2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

(3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt oder nach § 2 ausgeschlossen wird.

(4) Vorübergehende Schließungen der Kindergärten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6 Gebührenpflichtiges Einkommen/ Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

(1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 SGB VIII).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kindergeld, das zusteht und
- die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach den Einkommensteuergesetz zusteht.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Abs. 1 genannten Kinder Anwendung.
Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag). Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7 Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8 Allgemeines

Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bardowick, 17.10.2023

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Regelbetreuungszeiten:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus	Kindergarten Bardowick	Kindergarten Mechtersen	Kindergarten Handorf
Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	entfällt	entfällt	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Vormittagsplus	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	entfällt	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	entfällt	entfällt

Zusatzdienste:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus	Kindergarten Bardowick	Kindergarten Mechtersen	Kindergarten Handorf
Frühdienst (A) Frühdienst (B)	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	A 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr B 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Vormittagsplus Spätdienst (A) Spätdienst (B)	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	entfällt	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	15.00 Uhr bis 15.30 Uhr	A 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr B 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Spätdienst Ganztags	entfällt	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	entfällt	entfällt
Mindestteilnehmer	6	6	6	4	6